

Liegt die Dauer des Arbeitsvertrages unter vier Jahren, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. In den ersten zwei Beschäftigungsjahren ist vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde einzuholen. Eine Verlängerung der Blauen Karte EU ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer möglich, unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Vorteile des neuen Aufenthaltstitels

Welche Vorteile bringt die Blaue Karte EU mit sich?

Für die Inhaber der Blauen Karte EU in Deutschland besteht die Möglichkeit auf Erteilung eines unbefristeten nationalen Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis) nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung und Beitragszahlung für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung. Falls der Inhaber der Blauen Karte EU Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nachweist, kann er bereits nach 21 Monaten eine Niederlassungserlaubnis für Deutschland beantragen. Wer seit mindestens 18 Monaten eine Blaue Karte EU eines Mitgliedstaates der EU besitzt, kann für eine hochqualifizierte Erwerbstätigkeit visumfrei in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und die Blaue Karte EU für den anderen Mitgliedstaat innerhalb eines Monats beantragen. Gleiches gilt für die Einreise von Familienangehörigen (§ 39 Nr. 7 AufenthV).

Für die Familienangehörigen gibt es darüber hinaus weitere attraktive Aspekte der Blauen Karte EU. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g und Satz 3 Nr. 5 AufenthG haben Ehegatten einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, ohne vor der Einreise über deutsche Sprachkenntnisse verfügen zu müssen. Des Weiteren erhalten Ehegatten sofort uneingeschränkten Zugang zur unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 AufenthG).

Zudem gelten erleichterte Bedingungen zur Mobilität. Inhabern einer Blauen Karte EU wird die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate im Nicht-EU-Ausland aufzuhalten, ohne dass der Aufenthaltstitel erlischt. In diese Regelung sind auch die Familienangehörigen einbezogen.

Ausnahmeregelungen

In welchen Ländern gilt die Blaue Karte EU bzw. welche Länder zählen nicht zum Geltungsbereich der Blauen Karte EU?

Die Blaue Karte EU ist für Drittstaatsangehörige in den Mitgliedstaaten der EU konzipiert. Einzig in Großbritannien, Irland und Dänemark findet die Hochqualifizierten-Richtlinie keine Anwendung.

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bürgerservice
Tel.: +49(0)911/943-6390
E-Mail: info.buerger@bamf.bund.de
Internet: www.bamf.de/blauekarte

Impressum	Herausgeber:	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 90343 Nürnberg
	Verantwortlich:	Dr. Hans-Dietrich von Loeffelholz Tel.: 0911/943-4700
	Stand:	August 2012
	Layout:	Gertraude Wichtrey
	Bildnachweis:	PM Clipart, 2005

Die Blaue Karte EU

Informationen zum neuen Aufenthaltstitel
nach § 19a Aufenthaltsgesetz

